

1. Aufsichtspflicht

Im Rahmen von Freizeitangeboten können Kinder und Jugendliche in Situationen geraten, denen sie nicht gewachsen sind, die sie nicht überschauen oder die für sie ungewohnt sind. In solchen Situationen begehen sie ungewollt Fehler oder richten Schaden an.

Die Freizeitleitung muss darauf achten, dass die zur Aufsicht anvertrauten Teilnehmer/-innen selbst nicht zu Schaden kommen und keine anderen Personen (Dritte) gefährden oder schädigen.

§ 823 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 832 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

(1) Wer Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt

Übertragung und Delegation der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht wird schriftlich, mündlich oder stillschweigend übertragen. Es genügt also sogar stillschweigendes Handeln oder Zulassen.

Bei den Freizeiten der BDKJ Ferienwelt übertragen die Eltern die Aufsichtspflicht per Vertrag (schriftliche Anmeldung) an den Träger. Dieser leitet die Aufsichtspflicht an den Freizeitleiter/-innen/Betreuer/-innen weiter.

Die Aufsichtspflicht ist prinzipiell übertragbar und kann an einen Dritten delegiert werden. Bei der Delegation muss der Freizeitleiter beachten, dass der Betreffende:

- der Sache und Situation gewachsen ist
- die notwendige persönliche, geistige und charakterliche Reife besetzt
- eingewiesen und genau unterrichtet wurde
- sich gegenüber der Gruppe durchsetzen kann
- weiß wo der Freizeitleiter zu erreichen ist
- Anfang, Umfang und Ende seiner Tätigkeit kennt

Bei der Auswahl der Freizeitleiter/-innen muss der Träger (BDKJ Ferienwelt) darauf achten, dass die Freizeitleiter/innen hinreichend **geschult, angeleitet und überprüft** werden. Kommt er dieser Pflicht nach und kann er dies beweisen, haftet bei einer Aufsichtspflichtverletzung der Freizeitleiter/-innen.

Erfüllung der Aufsichtspflicht

Kinder und Jugendliche müssen nicht rund um die Uhr beaufsichtigt werden. Der Grad der Intensität richtet sich nach verschiedenen Faktoren

- Alter, Reife und Lebenserfahrung
- spezielle Besonderheiten, z. B. Krankheiten, Verhaltensauffälligkeit (unbedingt die Angaben auf der Anmeldekarte beachten)

- spezielle Gefahren am Freizeitort
- Gruppengröße, Gruppenphase, gruppendynamische Gesetzmäßigkeiten

Bestimmte Ereignisse und Störungen können aber ggf. auch eine Aufsicht rund um die Uhr erforderlich machen. Auf jeden Fall aber sollten Teilnehmer/-innen nie alleine sondern mindestens **zu dritt** unterwegs sein.

Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht sind folgende Schritte erforderlich:

- Belehrung und Warnung: Hinweis auf Gefahren
- Überprüfung von Anweisungen: haben die Teilnehmer die Hinweise verstanden?
- Überwachung: werden Regeln und Anweisungen eingehalten?
- Eingreifen: Verwarnung, Ausschluss, Konsequenzen

Je nach Freizeitort und Situation muss auf spezielle Gefahren hingewiesen werden:

- Baden in unbekanntem Gewässern
- einschlägige Szenen (z. B. Drogendealer)
- Bergwanderungen
- Bestimmungen beim Surfen, Segeln, Kanufahren

Das **Trampeln** ist keine selbstverständliche Betätigung im Rahmen einer Freizeit. Die Erlaubnis zum Trampeln darf **nicht** gegeben werden. Im Schadensfall haftet der FZL nach § 823 BGB, wenn durch sein Verschulden Schaden an Leben, Körper, Gesundheit oder Eigentum an der ihm zur Aufsicht übertragenen Personen entsteht.

2. Jugendschutz

Freizeitleiter/-innen und andere pädagogische Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit gelten im Sinne des Jugendschutzgesetzes als Erziehungsberechtigte. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und sich ausweisen können. Ist der/die Freizeitleiter/-in noch nicht 18 Jahre alt, kann er/sie die Rechte des Jugendschutzgesetzes, die für Erziehungsberechtigte gelten, nicht in Anspruch nehmen. Geschieht die Betreuung im Rahmen der

Jugendarbeit, ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Zustimmung muss ausdrücklich erfolgen.

Bestimmungen zum Jugendschutz sind von Land zu Land unterschiedlich. Die Freizeitleiter/-innen müssen über die Bestimmungen im Urlaubsland informiert sein und sich immer an die strengeren Bestimmungen halten.

Rauchen in der Öffentlichkeit

Zum 01.09.2007 ist eine Änderung des Jugendschutzgesetzes in Kraft getreten. Seither ist das Rauchen in der Öffentlichkeit erst ab 18 Jahre erlaubt. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Deshalb sind grundsätzlich alle Angebote und Veranstaltungen „öffentlich“.

Bereits zum 01.08.2007 ist in Baden-Württemberg das Landesnichtraucherschutzgesetz in Kraft getreten. Darin wird geregelt, dass u. a. in Schulen, in Tageseinrichtungen für Kinder und in Jugendhäusern nicht geraucht werden darf.

Mit Wirkung zum 01.04.2016 fallen darunter auch E-Zigaretten und E-Shishas. Damit gelten für sie dieselben Bestimmungen und Vorschriften wie für Tabakwaren.

Rauchen in Jugendräumen

Dem ersten Eindruck nach könnte man die Auffassung vertreten, dass Räume, in denen Jugendarbeit mit festen Gruppen stattfindet, wie z. B. ein Raum im Gemeindehaus, keine „öffentlichen Räume“ wie etwa eine Disco oder eine Festhalle seien. Da es sich aber bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, wie z. B. offenen Treffs und Gruppenstunden, um Angebote der Jugendhilfe handelt

(Jugendarbeit ist ein Teil der Jugendhilfe; vgl. § 11 KJHG) sind sie nach Auffassung der Aktion Jugendschutz (AJS) als Öffentlichkeit anzusehen. Als Jugendhilfeträger sollten wir nicht hinter den Schutzgedanken des Gesetzes zurückfallen. Die Verantwortlichen müssen sich auch vergegenwärtigen, dass die neue Gesetzeslage dem Nichtraucherschutz dient. Sicher gibt es in den Gruppen Nichtraucher/-innen, die erheblich belästigt und gesundheitlich gefährdet würden, wenn ein Teil der Gruppe rauchen würde.

Rauchen bei Freizeiten

Im Rahmen eines Ferienlagers/Zeltlagers ist das Jugendschutzgesetz uneingeschränkt anzuwenden. Konkret bedeutet das, dass für Teilnehmer/-innen unter 18 Jahre keine Raucherecken eingerichtet werden dürfen. Rauchen die Jugendlichen außerhalb der Reichweite der Aufsichtspersonen, sind diese im juristischen Sinne nicht mehr verantwortlich. Allerdings sollte man ein Auge auf mögliche „Nebenwirkungen“ haben: Wenn die Raucher im Wald verschwinden, besteht im Sommer vor allem im Süden leicht Brandgefahr.

Dekret für den Nichtraucherenschutz

Das Dekret der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist im November 2007 in Kraft getreten. Seither ist in allen Einrichtungen und Veranstaltungsräumen der Diözese das Rauchen untersagt. Dies betrifft insbesondere auch das Rauchen in Zelten. Für Mitarbeiter/-innen ab 18 Jahre können auf dem Gelände weiterhin offene Raucherecken eingerichtet werden, wenn sie von den übrigen Bereichen eindeutig getrennt sind.

Wann macht sich die Freizeitleitung strafbar?

Wenn die Aufsichtspersonen grundsätzlich in oben beschriebenem Sinne handeln und entsprechende Regeln festlegen, können sie sich gar nicht strafbar machen bzw. wegen eines Bußgeldes belangt

werden, auch wenn es nicht immer gelingt, den Jugendlichen gegenüber ein striktes Rauchverbot durchzusetzen. Pädagogische Fachkräfte sagen immer gerne, dass sie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen „mit einem Fuß im Gefängnis stehen“. Das ist reichlich übertrieben. In der Schule, in Jugendeinrichtungen und in der Jugendarbeit bewegt man sich zwar hin und wieder auf einem schmalen Grat und muss auch mal aushalten, dass Regeln übertreten werden, denn Jugendliche befolgen eben nicht immer, was Erwachsene sagen. Doch das gehört nun mal zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und dafür kam noch niemand ins Gefängnis.

Alkoholkonsum

An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschrieben werden. Jugendliche ab 16 Jahre dürfen Bier und Wein konsumieren, jedoch keine branntweinhalte Getränke. Dazu zählen auch Alkopops.

Bei den Teilnehmern/-innen sichergestellte Alkoholi-ka dürfen nicht weggeschüttet oder sonst wie „vernichtet“ werden. Rechtlich einwandfrei wäre allein die Rückgabe an die Eltern nach Beendigung der Fahrt, was in den meisten Fällen aber von den Jugendlichen nicht bevorzugt wird. Bewährt hat sich – mit Zustimmung des Jugendlichen – die Rückgabe an das Geschäft vor Ort sowie der Verkauf geschlossener oder angebrochener Flaschen an den Herbergsleiter o. ä..

Selbstverständlich sollte sein, dass einerseits die Freizeitleiter/-innen vor den Jugendlichen, denen sie es verbieten müssen, nicht provokativ Alkohol trinken, andererseits nicht durch das Stehenlassen von halbvollen Flaschen Trinkanreize geschaffen werden.

Bei Eintritt eines Schadensereignisses wird es betrunkenen Freizeitleitern/-innen zudem schwer fallen, die Erfüllung der Aufsichtspflicht nachzuweisen. Bei der Programmgestaltung mit der Gruppe (Volksfestbesuch, Geburtstagsparty) ist darauf zu achten, dass Alkoholkonsum außerhalb der Grenzen des Jugendschutzgesetzes ausgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn eine entgegenstehende Erlaubnis der Eltern vorliegt.

Öffentliche Tanzveranstaltungen (Disco)

Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahre dürfen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten öffentliche Tanzveranstaltungen besuchen. Ist dies der/die Freizeitleiter/-in, muss die Zustimmung der Eltern ausdrücklich erfolgt sein.

Jugendliche ab 16 Jahre dürfen bis 24 Uhr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten eine Tanzveranstaltung besuchen. Bei Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe dürfen sich auch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre ohne elterliche Begleitung aufhalten.

Drogen

Der (auch unentgeltliche) Erwerb, Besitz und die Weitergabe von Betäubungsmitteln ist in jedem Fall strafbar. Die neuere Rechtsprechung zu den so genannten „geringen Mengen“ ist dabei unbeachtlich, da nicht die Strafbarkeit aufgehoben wird, sondern ggf. lediglich auf die Verfolgung verzichtet wird.

Konfiszierte Drogen können von der Freizeitleitung vernichtet werden. Ein mögliches Eigentum steht nicht entgegen, da der Besitz gesetzlich verboten ist. Ob eine Information der Polizei oder eine Abgabe der Drogen dort sinnvoll ist, ist genau zu überlegen. Ein mögliches Ermittlungsverfahren mit unangenehmen Folgen für alle Beteiligten ist nämlich meist die Konsequenz.

3. Sexualstrafrecht und Kindeswohl

Das Sexualstrafrecht soll die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vor Eingriffen Erwachsener schützen. Für Jugendarbeit und Freizeiten treffen vor allem §§ 174, 176 und 180 StGB zu. Dabei geht es um folgende Fragen:

- Inwieweit dürfen Mitarbeiter in der Jugendarbeit/Freizeitleiter/-innen den sexuellen Interessen von Kindern und Jugendlichen freien Lauf lassen? (§ 180 und 176 StGB)
- Inwieweit macht sich ein/e Mitarbeiter/-in in der Jugendarbeit/Freizeitleiter strafbar, der selbst sexuelle Beziehungen zu Jugendlichen anknüpft? (§ 174 StGB)
- Wie regelt der Gesetzgeber die Sexualerziehung im Spannungsfeld zwischen Jugendarbeit und Elternhaus (Erziehungsprivileg)? § 180 StGB)

Entscheidendes Kriterium, ob eine sexuelle Handlung strafbar ist, sind die **Schutzaltergrenzen**, die der Gesetzgeber bestimmt hat (§ 180 StGB):

- Kinder: Personen bis 14 Jahre
- Jugendliche: Personen zwischen 14 und 16 Jahre
- Volljährig: Personen über 18 Jahre

Konkret bedeutet das:

- Sexuelle Handlungen zwischen Volljährigen sind nicht strafbar.
- Sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen (16 bis 18 Jahre) sind ebenfalls nicht strafbar.
- Die Förderung sexueller Handlungen zwischen und mit Jugendlichen (14 bis 16 Jahren) sind nicht erlaubt und strafbar. Es sei denn, man hat eine schriftliche Erlaubnis der Eltern, die sexuelle Handlungen explizit einräumt.
- Sexuelle Handlungen unter Kindern (unter 14 Jahre) sind nicht strafbar.
- Sexuelle Handlungen zwischen einem Volljährigen/Jugendlichen und einem Kind (unter 14 Jahre) sind in jedem Fall strafbar.

Die gemischtgeschlechtliche Unterbringung in Schlafräumen von Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren ist nicht zu empfehlen, da sexuellen Handlungen durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub geleistet wird (§ 180 StGB). Die Einholung einer pauschalen Erlaubnis bei den Eltern reicht nicht aus.

Der Tatbestand des § 180 StGB kann nicht nur durch aktives Tun (Vorschub leisten), sondern auch durch Unterlassen erfüllt sein. Der/die Freizeitleiter/-in muss also sexuelle Handlungen Minderjähriger verhindern. Er/sie macht sich strafbar wenn er/sie von sexuellen Handlungen weiß, aber nichts dagegen unternimmt. Allerdings muss das Einschreiten für den/die Mitarbeiter/-in zumutbar sein.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

Sexuelle Handlungen zwischen Freizeitleitern/-innen und Kindern/Jugendlichen bis 16 Jahre sind strafbar, sexuelle Handlungen mit jungen Erwachsenen über 16 Jahre werden in der Regel nicht bestraft.

Beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch/sexuelle Gewalt ist unverzüglich der Träger zu informieren, der die erforderlichen Schritte einleitet (siehe Richtlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie des Bischöflichen Jugendamtes).

Schutz des Kindeswohls

Bischöfliches Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen

Seit März 2011 ist das Bischöfliche Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Rottenburg-Stuttgart in Kraft. Bei der Auswahl der Betreuer/-innen ist auf größtmögliche Sorgfalt zu achten, so wie sie auch im Gesetz beschrieben ist. Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und

Jugendarbeit setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient. Bei Bedarf kann man sich an das zuständige Jugendreferat wenden.

Bundeskinderschutzgesetz

Außerdem sind vor Ort die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes zu beachten. Ob es in der Region schon Vereinbarungen mit dem Jugendamt gibt kann das zuständige Jugendreferat sagen.

Kinderschutzfachkräfte

Bei konkreten Verdachtsfällen sind die Kinderschutzfachkräfte des BDKJ/BJA erreichbar unter **0151 53781414** oder **kinderschutz@bdjk.info**.

4. Literatur und Links

- Schilling, Johannes, Rechtsfragen in der Jugendarbeit, Juventa Verlag 2006
- Drabner, Martina, u.a. Handbuch für Freizeitleiterinnen und Freizeitleiter, Verlag Haus Altenberg 2002
- BAG Katholisches Jugendreisen, Schulungshandbuch für Leiter/innen, Verlag Haus Altenberg, 2006
- Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg, Das neue Jugendschutzgesetz
- Jugendhaus Düsseldorf, Im Auge behalten

- www.jugendarbeitsnetz.de
- www.aufsichtspflicht.de
- www.aufsichtspflicht.de/skript.htm Skript des Kreisjugendrings Fürstfeldbruck
- www.ajs-bw.de Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg